

RS UVS Niederösterreich 1997/10/13 Senat-GF-97-429

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.10.1997

Rechtssatz

Sind die Befestigungsschrauben der Kennzeichentafel so angeordnet, dass aus der für die Ablesung zur Verfügung stehenden Distanz ein anderes als das tatsächliche Kennzeichen abzulesen ist, dann ist die so herbeigeführte Veränderung des objektiven Erscheinungsbildes des Kennzeichens mit Unleserlichkeit gleichzusetzen, deren Herbeiführung dem Kraftfahrzeuglenker zuzurechnen ist.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at